

# G R I B I

PARTNER

## Newsletter - STAF

Da die Schweiz seit mehreren Jahren aufgrund der Steuerprivilegien unter internationalem Druck stand, wurde schlussendlich im Mai 2019 das Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung angenommen (STAF) und auf den 1. Januar 2020 umgesetzt.

### Elemente und Massnahmen der STAF

- Abschaffung der bestehenden Steuerprivilegien: Die Steuerprivilegien für Holdinggesellschaften, gemischte Gesellschaften, Domizilgesellschaften, Principal-Gesellschaften und Swiss Branches werden abgeschafft. Diese Gesellschaften haben je nach Praxis der jeweiligen Kantone die Möglichkeit entweder die stillen Reserven steuerfrei aufzudecken (sog. Step-up) resp. von einem Sondersatz im Falle der Realisation (bspw. Verkauf der Mobilien) Gebrauch zu machen.
- AHV-Finanzierung: Erhöhung der Lohnbeiträge von aktuell 8.4% auf neu 8.7% (Differenz wird je hälftig von Arbeitgeber/Arbeitnehmer getragen)
- Patenbox und Förderung von Forschung und Entwicklung: Einführung einer Patenbox auf kantonaler Ebene, womit der darauf entfallende Reingewinn um 90% ermässigt besteuert wird. Nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU's qualifizieren nicht für die Inanspruchnahme der Patenbox. Zusätzlicher Abzug für inländische Forschungs- und Entwicklungskosten auf kantonaler Ebene von maximal 150% der eigentlichen Kosten (beschränkt auf Personalaufwand plus pauschalen Zuschlag).
- Abzug für Eigenfinanzierung: In Kantonen in welchen der Steuersatz (Kanton und Gemeinde) mind. 13.50% beträgt, ist ein Abzug für die Eigenfinanzierung vorgesehen.
- Maximalentlastung: Die steuerliche Entlastung des Gewinns durch die neu geschaffenen Privilegien (Patentbox, F&E-Kosten und Eigenfinanzierungsabzug) darf maximal 70% erreichen. Ebenso werden auch die geltend gemachten Abschreibungen infolge Step-up darunter berücksichtigt.
- Teilbesteuerung der Dividenden: Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen (mind. 10% des Kapitals) werden auf Bundesstufe neu zu 70% (vorher 60%) und auf Ebene der Kantone und Gemeinden zu mindestens 50% besteuert.
- Senkung Gewinnsteuersätze und Kapitalsteuer: Da die Kantone einen höheren Anteil an der direkten Bundessteuer erhalten (21.2% statt 17%), konnten in den meisten Kantonen die Gewinnsteuersätze gesenkt werden. Ebenso sind Ermässigungen bei der Kapitalsteuer möglich.
- Transponierung: Bei der Transponierung (Erlös aus Übertragung Beteiligung aus Privatvermögen an eine selbstbeherrschte Gesellschaft) wurde die Schwelle von 5% aufgehoben.

### Unsere Empfehlung

Die rechtzeitige und sorgfältige Planung unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten ist von entscheidender Bedeutung. Gerne unterstützen wir Sie bei der Entscheidungsfindung und übernehmen die Berechnung der unterschiedlichen Szenarien und Massnahmen zur Optimierung.